

**Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
NRW
der Stadt Rees vom 20.12.2016**

einschließlich Änderungen,
zuletzt geändert am 11.12.2025

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I S. 1972), §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBI. I S. 2372), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 20.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung für die Gewässer zweiter Ordnung („Issel und Nebenflüsse wie Klevsche Landwehr und Wolfstrang“) im Gebiet der Stadt Rees obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ gem. § 62 Abs. 3 LWG. Die gebietliche Ausdehnung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ ergibt sich aus der Verbandssatzung. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich. Der Stadt werden hierfür durch den Wasser- und Bodenverband gemäß § 64 Abs. 2 LWG Verbandsbeiträge auferlegt. Für alle weiteren Gewässer 2. Ordnung und sonstigen Gewässer im Stadtgebiet Rees führt der Deichverband Bislich-Landesgrenze die Unterhaltung durch.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),

- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 - 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 S. 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 S. 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2 Umlage des Unterhaltsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 LWG auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 S. 4 - 6 LWG nur, soweit die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 4 LWG) und Finanzierungshilfen des Landes (§§ 64 Abs. 1 S. 5 und 72 LWG) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 S. 2 LWG zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist (§ 64 Abs. 1 Ziff. 2 LWG). Dies sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereiches von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die

Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 S. 3 LWG). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ein Wechsel des Eigentums ist der Stadt vom bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen innerhalb von einem Monat nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht des neuen Gebührenpflichtigen beginnt am 1. des auf den Besitzübergang folgenden Monats. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 S. 8 LWG pro Quadratmeter (qm) Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten der Gewässerunterhaltung (§ 2) gemäß § 64 Abs. 1 S. 7 LWG zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unversiegelten) Flächen umgelegt.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 S. 7 LWG sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind, insbesondere die Befestigung durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 S. 7 LWG sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, insbesondere Rasen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wald.
- (4) Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Damit wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Gebührenpflichtigen entwickelt, aus welchem sich die versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen ergeben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Alternativ können die Flächengrößen auch im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen vorzulegen. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte und übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den

damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstückes, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Stadt anzugeben. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:
- für versiegelte Flächen je qm: 0,0821 € (8,2052 €/Ar)
 - für übrige Flächen je qm: 0,0003 € (0,0336 €/Ar)
- (2) Die Gebühren für die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) durch Abgabenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit anderen Abgaben verbunden sein.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Jahresbescheiden ist die Gebühr zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 2 LWG vorliegen. Sollten die

Voraussetzungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 2 LWG. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger entgegen
- a) § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2011, in der Fassung vom 15.12.2015, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rees vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

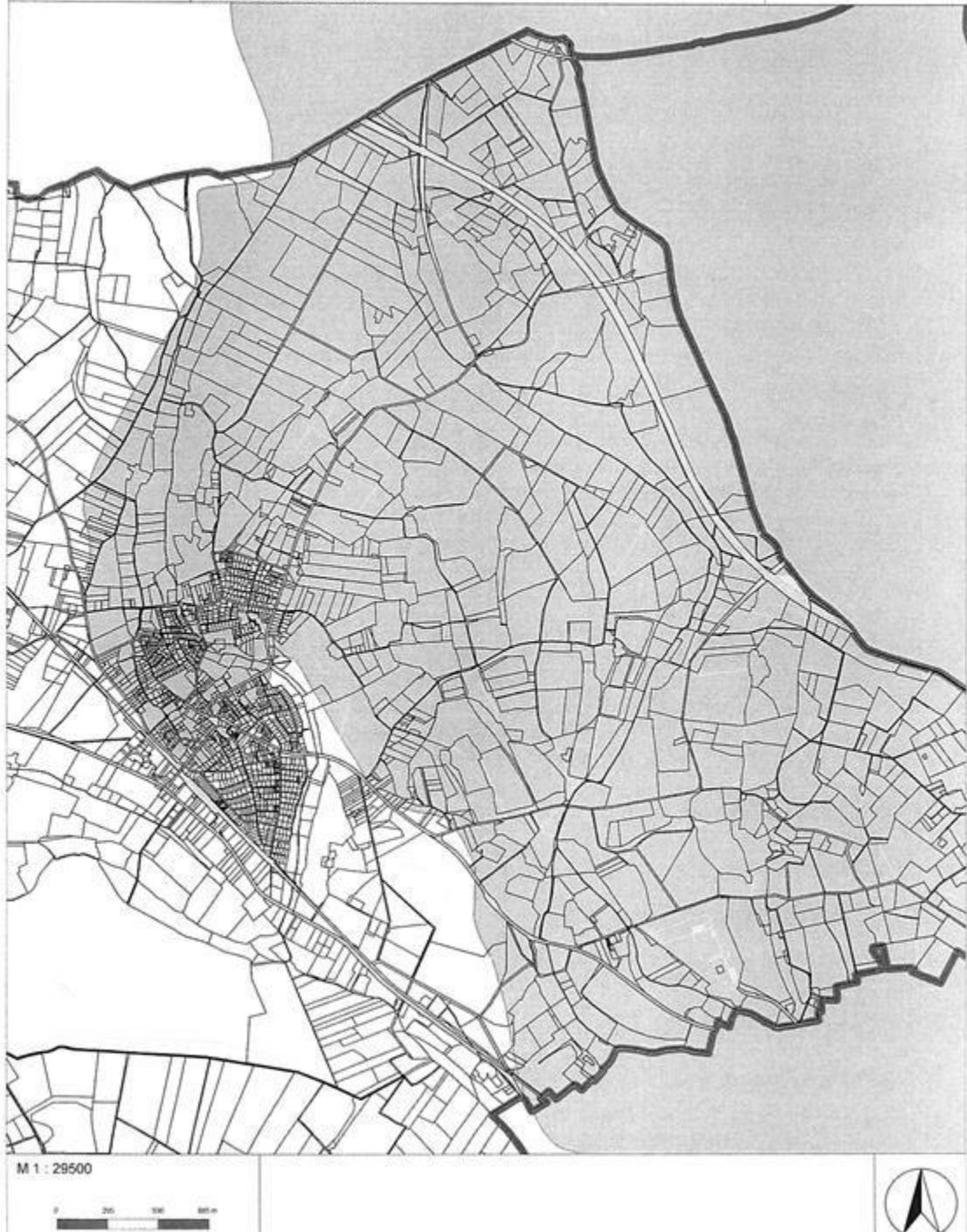
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 20.12.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Anlage I
zur Satzung über die Umlegung des Unter-
haltungsaufwandes der Stadt Rees für
fließende Gewässer

Datum: 03.08.2011



Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
1. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
2. Änderung 11.12.2018	-----	11.12.2018	20.12.2018	01.01.2019
3. Änderung 12.12.2019	-----	12.12.2019	19.12.2019	01.01.2020
4. Änderung 15.12.2020	-----	15.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
5. Änderung 14.12.2021	-----	14.12.2021	29.12.2021	01.01.2022
6. Änderung 12.12.2022	-----	12.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
7. Änderung 12.12.2023	-----	12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
8. Änderung 12.12.2024	-----	12.12.2024	20.12.2024	01.01.2025
09. Änderung 11.12.2025	-----	11.12.2025	22.12.2025	01.01.2026